



Datum: 23.09.2019 Nr.: 42

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Senat:</u></b>	
Zweite Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O)	867
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Dienstvereinbarung zur Meldung und zum Umgang mit Gesetzes- und Regelverstößen und zur Nutzung eines Web-basierten Whistleblowing-Portals	890
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“	903
<b><u>Fakultät für Chemie:</u></b>	
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“	905
Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	908
<b><u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u></b>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	909
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“	911

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät haben am 19.06.2019 beziehungsweise am 24.06.2019 die zweite Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2017, S. 633), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats und des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 24.04.2019 beziehungsweise 29.04.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2019, S. 512), beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 4 NHG; § 32 Abs. 1 und 2 GO; § 63 h Absatz 2 Satz 1 NHG).

**Artikel 1**

Die „Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O)“ wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 25 wird neu eingefügt: „§ 26 Allgemeine Bestimmungen“. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden zu §§ 27 und 28.

2. In der gesamten Ordnung wird vor dem Wort „Gutachten“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.

3. § 21 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt neugefasst:

„<sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats können an den Sitzungen der Auswahlkommission, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden sind, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.“

4. Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:

**„§ 26 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup>Gutachten sind schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Ein Gutachten kann ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, ab dem es als Scan oder in einem vergleichbaren Format bei der Universität eingegangen ist; in diesem Fall muss das Original bis zur Entscheidung durch das Präsidium bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Abweichend von Sätzen 1 und 2 genügt für ein Gutachten die Textform, sofern es sich um eine Ergänzung zum Gutachten handelt.“

5. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden zu §§ 27 und 28.

**6.** In dem neuen § 27 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>In Angelegenheiten der UMG tritt an die Stelle der Habilitationskommission eine durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzte Kommission.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

## **Artikel 2**

Die Änderungen nach Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Das Präsidium und der Vorstand haben sich die Bestimmungen des vierten und des fünften Abschnitts durch Beschluss vom 17.09.2019 beziehungsweise 23.07.2019 zu eigen gemacht (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 63 e Abs. 2 NHG); der Personalrat der Universität Göttingen hat am 29.05.2019 sein Benehmen erklärt (§ 75 Abs. 1 Nr. 10 NPersVG). Gleichzeitig wird der Beschluss des Präsidiums vom 28.05.2019 über die Regelungen zu Nachwuchsgruppenleitungen mit Tenure-Option aufgehoben. Diese Beschlüsse treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nachfolgend wird die Gesamtfassung der „Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O)“ veröffentlicht:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **ERSTER ABSCHNITT - GELTUNGSBEREICH**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **ZWEITER ABSCHNITT - BESETZUNG VON JUNIORPROFESSUREN UND PROFESSUREN AUF ZEIT**

Erster Teil – Bestellung und Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

##### **§ 2 Bestellungsverfahren**

##### **§ 3 Lehrverpflichtung**

##### **§ 4 Zwischenevaluation (§ 30 Abs. 4 NHG)**

§ 5 Gewährung eines Ausschreibungsverzichts für eine Professur auf Zeit sowie nachträgliche Gewährung eines Ausschreibungsverzichts für eine Professur auf Lebenszeit

Zweiter Teil – Besetzung von Professuren auf Zeit i.S.v. § 28 NHG

##### **§ 6 Berufungsverfahren**

## DRITTER ABSCHNITT- BESETZUNG VON TENURE-TRACK-PROFESSUREN

§ 7 Tenure-Track-Professuren

§ 8 Voraussetzungen für die Durchführung

§ 9 Bestellung und Zwischenevaluation von Juniorprofessuren in der ersten Phase

§ 10 Berufung und Zwischenevaluation von Professuren in der ersten Phase

§ 11 Entscheidungskriterien

§ 12 Verfahrenseinleitung

§ 13 Evaluationskommission

§ 14 Evaluationsverfahren

§ 15 Evaluationsempfehlung

§ 16 Evaluationsentscheidung; Berufung

§ 17 Abweichungen in Ausnahmefällen

§ 18 Besondere Bestimmungen für Professuren in klinischen Bereichen

## VIERTER ABSCHNITT - BESETZUNG VON -NACHWUCHSGRUPPENLEITUNGEN MIT TENURE-OPTION IN EINEM EXZELLENZCLUSTER

§ 19 Einrichtung und Zweck von Nachwuchsgruppenleitungen mit Tenure-Option

§ 20 Einstellungsvoraussetzungen für die Nachwuchsgruppenleitung

§ 21 Auswahlverfahren für die Nachwuchsgruppenleitung

§ 22 Zwischenevaluation von Nachwuchsleitungen in der ersten Phase

§ 23 Lehrverpflichtung

§ 24 Berufung (Tenure-Phase)

## FÜNFTER ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 25 Chancengleichheit

§ 26 Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen

§ 28 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage zu § 14 Abs. 1

**Ordnung zur Besetzung  
von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit  
sowie von Tenure-Track-Professuren  
- „BaZ-TT-O“ -**

**ERSTER ABSCHNITT -  
GELTUNGSBEREICH**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt

- a) für die Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit,
- b) für die Besetzung von Tenure-Track-Professuren,
- c) für die Besetzung von Nachwuchsgruppenleitungen mit Tenure-Option.

(2) Zu beachten sind die weiteren Bestimmungen zur Durchführung von Berufungs- und Bestellungsverfahren, insbesondere die Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung.

**ZWEITER ABSCHNITT -  
BESETZUNG VON JUNIORPROFESSUREN UND PROFESSUREN AUF ZEIT**

**Erster Teil - Bestellung und Zwischenevaluation  
von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

**§ 2 Bestellungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Grundzüge des Bestellungsverfahrens sind gemäß den Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren in einem qualitätsgesicherten, regulären Verfahren zu gestalten. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen des § 30 NHG, der §§ 32 und 33 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) <sup>1</sup>Die durch den Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einzurichtende Auswahlkommission besteht in der Regel aus

a) drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,

b) je einem Mitglied der Studierenden-, der Mitarbeiter- und – beratend – der MTV-Gruppe.

<sup>2</sup>Wenigstens zwei Externe, denen zugleich die Begutachtung obliegen kann, wirken in der Auswahlkommission wenigstens beratend mit. <sup>3</sup>Von der Zusammensetzung nach Satz 1 kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgewichen werden, insbesondere bei gemeinsamen Bestellungsverfahren mit anderen Einrichtungen sowie bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren. <sup>4</sup>Ein Mitglied der Auswahlkommission soll mindestens ein nicht derselben wissenschaftlichen Einrichtung angehörendes, fachnahes Mitglied sein. <sup>5</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(3) Der Bestellungs-vorschlag soll wenigstens zwei Personen in Reihung umfassen; andernfalls ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

(4) <sup>1</sup>Zur Feststellung der Bestellbarkeit übermittelt die Bewerberin oder der Bewerber mit der Bewerbung Angaben insbesondere zur Dauer ihrer oder seiner bisherigen Promotions- und Beschäftigungsphase (einschließlich der zuletzt erreichten beruflichen Position), zu Stipendien, zu Betreuungs- und Pflegezeiten, zu Elternzeit und zu Erkrankungszeiträumen.

<sup>2</sup>Für die Übermittlung ist der durch das Präsidium beschlossene Fragebogen zu verwenden.

### **§ 3 Lehrverpflichtung**

Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beträgt vor und nach der Zwischenevaluation vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS).

### **§ 4 Zwischenevaluation (§ 30 Abs. 4 NHG)**

(1) <sup>1</sup>Für die Zwischenevaluation der Leistungen in der Lehre und in der Forschung (im Folgenden: Zwischenevaluation) gelten die Kriterien nach § 11 Abs. 2; ein Fakultätsrat kann fachspezifische Anforderungen für Fächergruppen festlegen, die sich an den Evaluationskriterien im Sinne des § 11 Abs. 2 orientieren müssen und, soweit sie über diese hinausgehen, der Genehmigung durch das Präsidium bedürfen. <sup>2</sup>Diese sind den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bereits anlässlich der Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufforderung zur Einleitung der Zwischenevaluation soll von der Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät gerichtet werden. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich. <sup>3</sup>Das Verfahren soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.

(3) <sup>1</sup>Auf der Grundlage eines von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor verfassten und gemäß den Vorgaben des Fakultätsrats zu gliedernden Selbstberichts wird ein Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation erstellt. <sup>2</sup>Zuständig für die Erstellung des Bewertungsvorschlags ist der Fakultätsrat. <sup>3</sup>Der Bewertungsvorschlag wird durch die fakultäre Habilitationskommission im Sinne der Habilitationsordnung (im Folgenden: fakultäre Habilitationskommission) vorbereitet.

(4) <sup>1</sup>Die Zwischenevaluation im dritten Jahr umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung als auch die Leistungen in der Lehre. <sup>2</sup>Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. <sup>3</sup>Die Lehrevaluation soll durch die Studiendekanin oder den Studiendekan unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden. <sup>4</sup>Die fakultäre Habilitationskommission soll die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor vor ihrer Entscheidung über die Bewertungsempfehlung für den Fakultätsrat zur mündlichen Anhörung (einschließlich eines wissenschaftlichen Vortrags) in der fakultären Habilitationskommission laden.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zwischenevaluation trifft das Präsidium auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses nach Stellungnahme der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität; die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ist vor einer negativen Entscheidung durch das Präsidium anzuhören. <sup>2</sup>Bei einer positiven Zwischenevaluation soll eine Verlängerung der Juniorprofessur um bis zu drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen. <sup>3</sup>Im Falle einer negativen Zwischenevaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2.

**§ 5 Gewährung eines Ausschreibungsverzichts für eine Professur auf Zeit sowie nachträgliche Gewährung eines Ausschreibungsverzichts für eine Professur auf Lebenszeit**

(1) Eine Juniorprofessur kann mit der Option versehen werden, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor im Falle einer positiven Evaluation unter Ausschreibungsverzicht auf eine Professur auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 berufen wird.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere zur Rufabwehr, kann nachträglich die Option gewährt werden, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor im Falle einer positiven Evaluation unter Ausschreibungsverzicht auf eine unbefristete Professur der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 berufen wird.

(3) Für das weitere Verfahren nach Absätzen 1 und 2 gelten die §§ 11 bis 18 entsprechend.

(4) Im Falle der Eilbedürftigkeit können das Verfahren nach Absatz 2 und das Verfahren nach § 17 gleichzeitig durchgeführt werden.

## **Zweiter Teil – Besetzung von Professuren auf Zeit i.S.v. § 28 NHG**

### **§ 6 Berufungsverfahren**

<sup>1</sup>Es ist ein qualitätsgesichertes, reguläres Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren durchzuführen. <sup>2</sup>Professorinnen und Professoren können auf Zeit berufen werden

- a) bei erstmaliger Berufung,
- b) für zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Dienstleistung,
- c) zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler oder Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker,
- d) zur Wahrnehmung leitender Oberarztfunktionen oder zur selbständigen Vertretung eines Fachs innerhalb einer Abteilung oder eines Zentrums,
- e) bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder
- f) in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschulen, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird.

<sup>3</sup>Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren.

<sup>4</sup>Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b) bis f) zulässig; eine weitere Befristung ist nur aus demselben Sachgrund zulässig.

<sup>5</sup>§ 5 gilt entsprechend.

## **DRITTER ABSCHNITT - BESETZUNG VON TENURE-TRACK-PROFESSUREN**

### **§ 7 Tenure-Track-Professuren**

<sup>1</sup>Insbesondere zur Nachwuchsförderung können sogenannte Tenure-Track-Professuren eingerichtet werden, die nicht unter Stellenvorbehalt stehen und im Falle der positiven Evaluation die Verstetigung auf eine Lebenszeitprofessur gewährleisten. <sup>2</sup>Eine Tenure-Track-Professur beinhaltet in der ersten Phase die Besetzung einer Juniorprofessur oder einer befristeten Professur mit Tenure-Option sowie im Falle der positiven Evaluation in der zweiten Phase (Tenure-Phase) die Besetzung einer unbefristeten Professur. <sup>3</sup>Als befristete Stellen mit Tenure-Option in der ersten Phase kommen in Betracht:

- a) eine Juniorprofessur,
- b) eine Professur der Besoldungsgruppe W 2,
- c) in besonderen Fällen eine Professur der Besoldungsgruppe W 3.

<sup>4</sup>Als Professur auf Lebenszeit in der Tenure-Phase kommen in Betracht:

- a) eine Professur der Besoldungsgruppe W 2,
- b) eine Professur der Besoldungsgruppe W 3.

<sup>5</sup>§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG bleibt unberührt.

### **§ 8 Voraussetzungen für die Durchführung**

(1) <sup>1</sup>Soll ein Tenure-Verfahren für eine Professur gewährt werden, soll dies bereits in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. <sup>2</sup>Die Gewährung des Tenure-Verfahrens steht nicht unter Stellenvorbehalt. <sup>3</sup>Das Nähere zum Ausschreibungsverzicht ergibt sich aus der Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vor der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 muss festgelegt werden, wie die betreffende unbefristet zu besetzende, angemessen auszustattende Professur bei positiver Evaluation finanziert und wo sie zugeordnet werden soll.

(3) Die Gewährung des Tenure-Verfahrens kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Göttingen wissenschaftlich tätig war.

## **§ 9 Bestellung und Zwischenevaluation von Juniorprofessuren in der ersten Phase**

(1) <sup>1</sup>Für die Bestellung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors gelten die §§ 2 bis 4. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 aus:

- a) fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, darunter zwei Externe,
- b) je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und – beratend – der MTV-Gruppe.

<sup>3</sup>Von der Zusammensetzung nach Satz 2 kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgewichen werden; dies gilt insbesondere, wenn mehrere Fachgebiete betroffen sein können.

(2) Die Zwischenevaluation nach § 4 dient zudem der Orientierung, ob auf Grund der bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre nach der aktuellen Entwicklung die Erreichung der Qualifikationsziele unter Beachtung der Kriterien im Sinne des § 11 Abs. 2 bis zur Evaluation möglich erscheint.

## **§ 10 Berufung und Zwischenevaluation von Professuren in der ersten Phase**

<sup>1</sup>Für die Besetzung der befristeten Professur gilt § 6. <sup>2</sup>Zur Orientierung, ob auf Grund der bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre nach der aktuellen Entwicklung die Erreichung der Qualifikationsziele bis zur Evaluation möglich erscheint, wird eine Zwischenevaluation unter Beachtung der Kriterien im Sinne des § 11 Abs. 2 durchgeführt. <sup>3</sup>Die Zwischenevaluation soll nach der Hälfte der Befristungsdauer, spätestens aber dreißig Monate nach Beginn der Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Auf der Grundlage von drei externen Gutachten erfolgt die Bewertung einvernehmlich durch die Dekanin oder den Dekan und das für die Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied; das Ergebnis der Zwischenevaluation wird der Professorin oder dem Professor in einem persönlichen Gespräch durch wenigstens eine Person nach Halbsatz 1 mitgeteilt. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät kann von Sätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

## **§ 11 Entscheidungskriterien**

(1) <sup>1</sup>Die Gewährung der Lebenszeitprofessur der Besoldungsgruppe W 2 beziehungsweise W 3 im Tenure-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte, die Standards eines Berufungsverfahrens an der Georg-August-Universität Göttingen einhaltende, positive Evaluation voraus. <sup>2</sup>Eine positive Evaluation beinhaltet den Berufungsvorschlag.

(2) Evaluationskriterien sind:

- a) in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in fachlich anerkannten Publikationen, Vortragstätigkeit und Drittmittelwerbung sowie eine erkennbare Vernetzung innerhalb der Universität Göttingen;
- b) in der Lehre: in der Fakultät anerkannte Lehrtätigkeit in der grundständigen und forschungsorientierten Lehre sowie bei der Betreuung von Qualifikationsarbeiten (z.B. Bachelor- und Master-Arbeiten, Dissertationen);
- c) in der Selbstverwaltung: adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung;
- d) Förderung von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende sowie Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden) gemäß dem Positionspapier „Perspektiven für Karrierewege in der Wissenschaft“ (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I 30/2015 S. 600) in der jeweils geltenden Fassung;
- e) Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz.

(3) Für die Evaluation sollen zudem weitere fachspezifische Anforderungen berücksichtigt werden, die durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät beschlossen werden, in der UMG beispielsweise Leistungen in der Krankenversorgung.

(4) <sup>1</sup>Die Berufung auf die Lebenszeitprofessur (Tenure) wird gewährt, wenn die erbrachten und zukünftig zu erwartenden Leistungen bezogen auf die in der jeweiligen Alterskohorte üblichen fachlichen und pädagogischen Leistungen im jeweiligen Fachgebiet national beziehungsweise, soweit das Fachgebiet international geprägt ist, international als signifikant überdurchschnittlich erscheinen. <sup>2</sup>Die Alterskohorte umfasst die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die seit etwa der gleichen Zeit eine inhaltlich gleichwertige wissenschaftliche Stelle im jeweiligen Fachgebiet innehaben; hierbei wird § 19 Abs. 3 entsprechend berücksichtigt.

## **§ 12 Verfahrenseinleitung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation soll von der Personalabteilung spätestens fünfzehn Monate vor Ablauf der Befristung an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät gerichtet werden (Einleitung von Amts wegen); alternativ wird das Verfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an die Personalabteilung, welche die Dekanin oder den Dekan und das für die Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied informiert, eingeleitet. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich.

(2) Die Entscheidung über die Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes erfolgen.

### **§ 13 Evaluationskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Evaluation wird durch eine hierfür vom zuständigen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einzurichtende Evaluationskommission vorgenommen, die einer Berufungskommission entspricht; die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Evaluationskommission, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. <sup>2</sup>Für die Begutachtung werden international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und, soweit dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, internationale Gutachterinnen und Gutachter bestellt. <sup>3</sup>Zur Prüfung, ob die Angaben im Selbstbericht zutreffend sind, kann die Evaluationskommission unter anderem Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere der Kandidatin oder dem Kandidaten zugeordnete Beschäftigte, befragen.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz der Evaluationskommission führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe mit Stimmrecht, das fakultätsfremd, aber fachnah sein soll und auf Vorschlag des Fakultätsrats vom Präsidium bestellt wird. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende berichtet dem Präsidium und dem Senat über alle relevanten Schritte des Verfahrens in dem schriftlichen Abschlussbericht; im Falle kritischer Verfahrensaspekte informiert sie oder er unverzüglich die Dekanin oder den Dekan, das zuständige Präsidiumsmitglied und die Senatsbeobachterin oder den Senatsbeobachter.

(3) Alle Beteiligten sind zu Vertraulichkeit verpflichtet, auch der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber.

(4) Das Nähere zur Qualitätssicherung, insbesondere zu Befangenheiten, ergibt sich aus der Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14 Evaluationsverfahren**

(1) Ausgangspunkt der Evaluation ist ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegter Bericht gemäß der Anlage.

(2) <sup>1</sup>Die Evaluationskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler, die oder der einer anderen wissenschaftlichen (Teil-)Einrichtung (Abteilung, Institut, Zentrum etc.) als die Kandidatin oder der Kandidat angehört. <sup>2</sup>Die Berichterstatlerin oder der Berichterstatler führt die Akten und verfasst den Abschlussbericht. <sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, ein Votum zu den Akten zu geben.

(3) Die Evaluationskommission holt zur Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung in der Regel fünf, mindestens aber drei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein.

(4) Die Evaluationskommission fordert von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan eine im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission zu verfassende schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen an.

(5) Die Evaluationskommission soll die Ergebnisse gleichwertiger externer Begutachtungen berücksichtigen, insbesondere die Evaluationsergebnisse der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

(6) Die Evaluationskommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem universitätsöffentlichen Vortrag über ein selbstgewähltes wissenschaftliches Thema mit anschließender Diskussion.

(7) Vor der Entscheidung über die Evaluationsempfehlung wird die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Anhörung durch die Evaluationskommission eingeladen.

(8) Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, können bis zur Entscheidung über die Evaluationsempfehlung berücksichtigt werden; bei den Gutachterinnen oder Gutachtern kann eine Ergänzung zum Gutachten eingeholt werden.

### **§ 15 Evaluationsempfehlung**

Die Evaluationskommission übermittelt das Evaluationsergebnis als Empfehlung des Evaluationsvorschlags dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät.

## **§ 16 Evaluationsentscheidung; Berufung**

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über den Evaluationsvorschlag.

(2) <sup>1</sup>Den Evaluationsvorschlag legt der Fakultätsrat über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, mit einer Stellungnahme der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität dem Präsidium vor. <sup>2</sup>Der Evaluationsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Präsidium entscheidet über den Evaluationsvorschlag; die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer negativen Entscheidung durch das Präsidium schriftlich, in Textform oder mündlich anzuhören. <sup>4</sup>Im Falle seiner positiven Entscheidung über den Evaluationsvorschlag entscheidet das Präsidium über die Ruferteilung im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität. <sup>5</sup>Im Falle seiner negativen Entscheidung über den Evaluationsvorschlag erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle einer positiven Entscheidung über den Evaluationsvorschlag erfolgt die Ernennung als Professorin oder Professor

- a) bei Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, mit regulärem Ablauf der Juniorprofessur beziehungsweise der befristeten Professur,
- b) im Übrigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Evaluationsverfahrens.

## **§ 17 Abweichungen in Ausnahmefällen**

<sup>1</sup>Wenn dies erforderlich ist, um bei einem Ruf von einer anderen Hochschule oder dem Angebot einer vergleichbaren Stelle jemanden durch Gewährung einer Dauerstelle an der Georg-August-Universität Göttingen zu halten, und ein Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt, gelten abweichend von § 14 die folgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>An die Stelle der Empfehlung durch eine Evaluationskommission treten eine schriftlich begründete Darlegung der jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sowie zur Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung mindestens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen.

## **§ 18 Besondere Bestimmungen für Professuren in klinischen Bereichen**

<sup>1</sup>Die Universitätsmedizin Göttingen kann im Einvernehmen mit dem Senat und dem Präsidium zusätzliche Kriterien und Besonderheiten vorschlagen, die in den klinischen Bereichen für die Übernahme auf eine Professur auf Dauer von Belang sind. <sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 in einem ergänzenden Berichtsmuster festgelegt.

## **VIERTER ABSCHNITT - BESETZUNG VON NACHWUCHSGRUPPENLEITUNGEN MIT TENURE-OPTION IN EINEM EXZELLENZCLUSTER**

### **§ 19 Einrichtung und Zweck von Nachwuchsgruppenleitungen mit Tenure-Option**

(1) <sup>1</sup>Zur Nachwuchsförderung können in einem Exzellenzcluster Nachwuchsgruppenleitungen mit Tenure-Option eingerichtet werden, die nicht unter Stellenvorbehalt stehen und im Falle der positiven Evaluation die Verstetigung auf eine Lebenszeitprofessur gewährleisten. <sup>2</sup>Eine Nachwuchsgruppenleitung mit Tenure-Option beinhaltet in der ersten Phase die Besetzung einer Nachwuchsgruppenleitung mit Tenure-Option sowie im Falle der positiven Evaluation (Tenure-Phase) die Besetzung einer unbefristeten Professur. <sup>3</sup>Eine befristete Stelle mit Tenure-Option in der ersten Phase ist eine Nachwuchsgruppenleiterstelle der TV-L-Entgeltgruppe E 15. <sup>4</sup>Eine Professur auf Lebenszeit in der Tenure-Phase ist eine Professur der Besoldungsgruppe W 2. <sup>5</sup>Die Gewährung der Tenure-Option muss in der Ausschreibung unter Nennung der Professur auf Lebenszeit eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Die Nachwuchsgruppenleitung dient dazu, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, die Berufbarkeit durch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 4. Buchstabe a) NHG zu erlangen. <sup>2</sup>Der StelleninhaberIn oder dem StelleninhaberIn obliegt hierbei die eigenverantwortliche Leitung einer Nachwuchsgruppe und die Erbringung qualifikationsspezifischer Lehraufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Arbeitsvertrag wird zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren. <sup>2</sup>Nach positiver Zwischenevaluation gemäß § 22 dieser Ordnung erfolgt eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses für bis zu weitere drei Jahre, im Falle der negativen Evaluation um bis zu ein Jahr.

## **§ 20 Einstellungsvoraussetzungen für die Nachwuchsgruppenleitung**

(1) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen sind

- a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium,
- b) die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und
- c) pädagogisch-didaktische Eignung.

(2) Ausgeschlossen sind Personen, die

- a) bereits habilitiert sind, habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben oder vor dem Abschluss der Habilitation stehen,
- b) als Inhaberin oder Inhaber einer Juniorprofessur positiv zwischenevaluiert sind.

## **§ 21 Auswahlverfahren für die Nachwuchsgruppenleitung; Beschäftigung**

(1) Die Grundzüge des Auswahlverfahrens sind gemäß den Bestellungsverfahren bei Juniorprofessuren und entsprechend der Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren in einem qualitätsgesicherten, regulären Verfahren zu gestalten.

(2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Auswahlvorschlags richtet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Auswahlkommission ein. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht wenigstens aus:

- a) fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, darunter zwei Externe,
- b) je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und - beratend - der MTV-Gruppe.

<sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats können an den Sitzungen der Auswahlkommission, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden sind, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(3) Zur Feststellung der Einstellungsvoraussetzungen übermittelt die Bewerberin oder der Bewerber mit der Bewerbung Unterlagen und Angaben insbesondere zur ihren oder seinen bisherigen Promotions- und Beschäftigungsphasen (einschließlich der zuletzt erreichten beruflichen Position).

(4) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission holt zur Bewertung der Leistungen in Forschung und Lehre mindestens drei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein. <sup>2</sup>Der Auswahlvorschlag soll wenigstens zwei Personen in Reihung umfassen; andernfalls ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission gibt gegenüber dem zuständigen Fakultätsrat eine Empfehlung ab. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat beschließt den Auswahlvorschlag und legt ihn über den Senat mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium zur Entscheidung vor; die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch den Personalrat. <sup>3</sup>Der Bestellungs-vorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.

## **§ 22 Zwischenevaluation von Nachwuchsleitungen in der ersten Phase**

(1) <sup>1</sup>Für die Zwischenevaluation der Leistungen in der Lehre und in der Forschung (im Folgenden: Zwischenevaluation) gelten die Kriterien nach § 11 Abs. 2 entsprechend; ein Fakultätsrat kann fachspezifische Anforderungen für Fächergruppen festlegen, die sich an den Evaluationskriterien im Sinne des § 11 Abs. 2 orientieren müssen und, soweit sie über diese hinausgehen, der Genehmigung durch das Präsidium bedürfen. <sup>2</sup>Diese sind der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter bereits anlässlich der Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufforderung zur Einleitung der Zwischenevaluation soll von der Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung im vierten Semester der zu evaluierenden Nachwuchsgruppenleitung an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät gerichtet werden. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich. <sup>3</sup>Das Verfahren soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.

(3) <sup>1</sup>Auf der Grundlage eines von der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter verfassten Selbstberichts wird ein Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation erstellt. <sup>2</sup>Zuständig für die Erstellung des Bewertungsvorschlags ist der Fakultätsrat. <sup>3</sup>Der Bewertungsvorschlag wird durch die fakultäre Habilitationskommission im Sinne der Habilitationsordnung (im Folgenden: fakultäre Habilitationskommission) vorbereitet.

(4) <sup>1</sup>Die Zwischenevaluation im dritten Jahr umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung als auch die Leistungen in der Lehre. <sup>2</sup>Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. <sup>3</sup>Die Lehrevaluation soll durch die Studiendekanin oder den Studiendekan unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden. <sup>4</sup>Die fakultäre Habilitationskommission soll die Nachwuchsgruppenleiterin oder den Nachwuchsgruppenleiter vor ihrer Entscheidung über die Bewertungsempfehlung für den Fakultätsrat zur mündlichen Anhörung (einschließlich eines wissenschaftlichen Vortrags) in der fakultären Habilitationskommission laden.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zwischenevaluation trifft das Präsidium auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses nach Stellungnahme der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität; die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter ist vor einer negativen Entscheidung durch das Präsidium anzuhören. <sup>2</sup>Bei einer positiven Zwischenevaluation soll eine Verlängerung um bis zu drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen. <sup>3</sup>Im Falle einer negativen Zwischenevaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2.

### **§ 23 Lehrverpflichtung**

Die Lehrverpflichtung von Nachwuchsgruppenleitungen beträgt vor und nach der Zwischenevaluation wenigstens vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS).

### **§ 24 Berufung (Tenure-Phase)**

<sup>1</sup>Für die Gewährung der Lebenszeitprofessur der Besoldungsgruppe W 2 im Tenure-Verfahren gelten die §§ 11-18. <sup>2</sup>Die Evaluationskommission gibt zudem dem internationalen wissenschaftlichen Beirat des Exzellenzclusters vor ihrer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **FÜNFTER ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **§ 25 Chancengleichheit**

(1) <sup>1</sup>Soweit eine Stelle befristet ist, ist das Beamten- beziehungsweise Arbeitsverhältnis gemäß § 21a NHG auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Falle von Freistellungen (insbesondere Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit u.a.) oder Teilzeitbeschäftigungen zu verlängern. <sup>2</sup>Die Zwischenevaluation beziehungsweise die Evaluation verschieben sich um den entsprechenden Zeitraum.

(2) <sup>1</sup>Die Frist für die Durchführung der Zwischenevaluation kann auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers in folgenden Fällen später terminiert werden:

- a) anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes,
- b) bei Betreuung eines minderjährigen Kindes,
- c) bei Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- d) bei Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.

<sup>2</sup>Dabei ist jedoch zwingend die Dauer der Professur angemessen zu berücksichtigen, sodass eine Zwischenevaluation weiterhin zeitlich möglich und sinnvoll ist. <sup>3</sup>Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

(3) Bei der Bewertung von Leistungen werden die wissenschaftliche Laufbahn („akademisches Alter“), persönliche Umstände und Lebensumstände (zum Beispiel Behinderungen, chronische Erkrankungen, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) und wissenschaftsrelevante Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

## **§ 26 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup>Gutachten sind schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Ein Gutachten kann ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, ab dem es als Scan oder in einem vergleichbaren Format bei der Universität eingegangen ist; in diesem Fall muss das Original bis zur Entscheidung durch das Präsidium bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Abweichend von Sätzen 1 und 2 genügt für ein Gutachten die Textform, sofern es sich um eine Ergänzung zum Gutachten handelt.

## **§ 27 Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen**

<sup>1</sup>In Angelegenheiten der UMG tritt der Vorstand der UMG an die Stelle des Präsidiums. <sup>2</sup>Bei § 15 Abs. 2 Satz 4 tritt der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität. <sup>3</sup>In Angelegenheiten der UMG tritt an die Stelle der Habilitationskommission eine durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzte Kommission. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des § 63 h Abs. 3 NHG sind zu beachten.

## **§ 28 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten die Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Fassung vom 10.12.2008 (Amtliche Mitteilungen 41/2008 S. 4676), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15.01.2014 (Amtliche Mitteilungen I 3/2014 S. 20), und die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ vom 16.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I 17/2011 S. 1026), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 10.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I 17/2013 S. 510), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden in Verfahren, in denen das Evaluationsverfahren innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wird, anstelle der Evaluationskriterien nach § 10 Abs. 2 die Kriterien nach § 2 Abs. 2 der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ vom 16.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I 17/2011 S. 1026), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 10.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I 17/2013 S. 510), Anwendung.

**Anlage zu § 14 Abs. 1**

**Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten**

**- Berichtsmuster -**

Die nachfolgenden Angaben sind klar zu formulieren und in chronologischer Reihenfolge aufzuführen. Soweit möglich und nicht anders bestimmt, sind die nachfolgenden Angaben aufgeteilt in Zeiten vor und nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigtenverhältnisses aufzuführen.

**I. Angaben zur Person**

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum und -ort

Dienst- und Privatanschrift (einschließlich Telefon, Fax, E-Mail).

**II. Ausbildung**

(Angaben ab Erwerb der Hochschulreife)

Studienbeginn, Hochschule(n), Studiengang und Studienrichtung, Studienabschluss, erworbene akademische Grade; bei Dissertation: Thema und Betreuende, gegebenenfalls Anleitende oder Betreuungsausschuss (Thesis Committee).

**III. Beschäftigungszeiten**

(einschließlich der Zeiten als Post-Doktorandin oder Post-Doktorand)

Beschäftigungsdauer, Bezeichnung des Arbeitgebers, Name der oder des Vorgesetzten, Dienstaufgaben/Arbeitsgebiet, gegebenenfalls besondere Umstände (z.B. Reduktion der Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen).

**IV. Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit**

(Umfang: höchstens zwei Seiten DIN A4)

Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit (ausschließlich für Zeiten nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigtenverhältnisses) einschließlich der Darlegung von wissenschaftlichen Kooperationen, von erkennbarer Vernetzung innerhalb der Universität sowie von Rechten an geistigem Eigentum (z. B. Patente) und von Ergebnissen gleichwertiger externer Begutachtungen.

## **V. Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben**

(Umfang: drei bis höchstens fünf Seiten DIN A4)

Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben.

## **VI. Lehrtätigkeit**

1. Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen unter Angabe von

**a)** Vorlesungsnummer, Semester

**b)** Titel

**c)** Umfang (in Semesterwochenstunden)

**d)** mittlere Anzahl der Hörenden

**e)** gegebenenfalls Namen der Mitbetreuenden der Lehrveranstaltung

**f)** bei Mitbetreuung: Angabe des eigenen Betreuungsanteils in Prozent

**g)** Lehrevaluation durch Studierende oder Angabe des Grundes für das Fehlen einer Lehrevaluation.

2. Betreuung von Qualifikationsarbeiten (z.B. Bachelor-, Magister- und Master-Arbeiten, Dissertationen), Betreuungszeitraum, Titel der Qualifikationsarbeit.

## **VII. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Betreuung von Forschungsvorhaben, Betreuungszeitraum, Titel des Forschungsvorhabens.

## **VIII. Publikationen**

1. Verzeichnis aller Veröffentlichungen, aufgeteilt in referierte Publikationen und nicht-referierte Publikationen unter Angabe:

- a) aller Autorinnen oder Autoren (in gleicher Reihenfolge wie auf der Publikation)
- b) des Titels
- c) des Veröffentlichungsorgans (z.B. Zeitschrift, Tagungsband)
- d) des Datums der Veröffentlichung.

2. Noch nicht erschienene Publikationen können angeführt werden, sofern es sich um „angenommene Publikationen in Druck“ handelt; sonstige bislang unveröffentlichte Publikationen dürfen nicht aufgeführt werden.

3. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zusätzlich die ihrer oder seiner Auffassung nach wichtigsten Publikationen aufführen und beilegen, wobei insoweit höchstens drei Publikationen aufgeführt werden können.

## **IX. Vortragstätigkeit**

Verzeichnis der Vorträge, wobei gesondert anzugeben ist, welche Vorträge auf Einladung erfolgten.

## **X. Drittmittel**

Verzeichnis der bewilligten Anträge

Bezeichnung des Antrags

bewilligende Einrichtung (einschließlich der Angabe, ob es sich um eine private oder staatliche Finanzierung handelt)

Bewilligungsdauer

Bewilligungssumme

Verzeichnis aller Antragstellenden in der auf dem Antrag gegebenen Reihenfolge bei Verbundforschungsanträgen Angabe der Sprecherin oder des Sprechers.

## **XI. Preise, Auszeichnungen, Ehrungen**

Bezeichnung des Preises, der Auszeichnung oder der Ehrung, Bezeichnung der verleihenden Organisation.

## **XII. Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen und Vereinigungen**

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft, Status/Funktion/Ämter (z.B. senior member, fellow).

## **XIII. Sonstige wissenschaftsrelevante Tätigkeiten**

Verzeichnis der sonstigen wissenschaftsrelevanten Tätigkeiten (z.B. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Gutachtertätigkeit, Mitwirkung bei einem wissenschaftlichen Publikationsorgan, Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit).

## **XIV. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung**

Beginn und Dauer, Status/Funktion/Ämter.

## **XV. Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz**

Darlegungen zur eigenen Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz.

## **XVI. Angaben zu Arbeitsbedingungen und sonstigen Faktoren, die positive oder negative Auswirkungen auf die Leistung gehabt haben**

Angaben zu Arbeitsbedingungen und sonstigen Faktoren, insbesondere Infrastruktur, Personal, persönliche Umstände, Lebensumstände.

---

**Universitätsmedizin:**

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wurde am 13.09.2019 die „Dienstvereinbarung zur Meldung und zum Umgang mit Gesetzes- und Regelverstößen und zur Nutzung eines Web-basierten Whistleblowing-Portals“ abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2016 (Nds.GVBl. Nr. 1/2016 S. 3).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

## **Dienstvereinbarung**

**zur Meldung und zum Umgang mit Gesetzes- und Regelverstößen und zur Nutzung eines Web-basierten Whistleblowing-Portals**

**Zwischen der  
Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung Öffentlichen Rechts  
Universitätsmedizin Göttingen (Dienststelle gem. NPersVG),  
vertreten durch den Vorstand,**

**und**

**dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch die Vorsitzende,  
wird nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen:**

### **Präambel**

Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG, Medizinische Fakultät und Klinikum) dient auf hohem Niveau der Förderung von Gesundheit und Lebensqualität. Vorstand, Führungskräfte und Beschäftigte arbeiten professionell und mit hohen Qualitätsansprüchen. Sie übernehmen jederzeit Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben.

In der UMG herrscht eine Kultur des Ansprechens und Hinsehens, in der eine unabhängige, angemessene Aufklärung ohne Ansehen der Person bei gleichzeitigem Schutz von Hinweisgebern und zu Unrecht Beschuldigter gewährleistet wird.

Regelverstöße oder vermeintliche Verstöße gegen diese Vorgaben sollen in einem offenen Dialog mit den Dienstvorgesetzten geklärt werden. Es kann Situationen geben, in denen dieser direkte Weg aufgrund der Schwere des Falles oder befürchteter Folgewirkungen nicht gangbar erscheint. Für diese Fälle können Beschäftigte, die einen Regelverstoß anzeigen wollen, sich über das web-basierte Portal der Firma BusinessKeeper AG an die Dienststelle wenden. Damit sind Hinweisgebende vor möglichen repressiven Handlungen geschützt; die weitergegebenen Informationen werden streng vertraulich behandelt. Hinweisgebenden obliegt damit aber auch ein hohes Maß an Eigenverantwortung.

### **§ 1 Personeller und sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Universitätsmedizin Göttingen einschließlich der an die Tochtergesellschaften gestellten Beschäftigten sowie für diejenigen, auf die das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz keine Anwendung findet.

(2) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist das Meldeverfahren und der Umgang mit Gesetzes- oder Regelverstößen bzw. dem Verdacht von Regelverstößen, die aufgrund der Konstellation oder der Schwere des Falles der Meldung durch ein webbasiertes Hinweisgeberportal bedürfen.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Dienststelle und der Personalrat sehen sich der Praxis einer offenen und fairen Kommunikation verpflichtet.

(2) Die Dienststelle bietet ab Oktober 2019 allen Beschäftigten die Möglichkeit, Hinweise auf schwere Regelverstöße oder den Verdacht auf schwere Regelverstöße anonym und in geschütztem Rahmen über das Whistleblowing-Portal der Firma BusinessKeeper AG, im folgenden BKMS® genannt, in einem geregelten Verfahren abzugeben. Das BKMS®-Portal ist damit eine Alternative zu den bestehenden Meldewegen; es soll diese nicht ersetzen. Das Hinweisgeberportal BKMS® der UMG unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.bkms-system.com/umg> soll der Meldung schwerer Regelverstöße vorbehalten sein.

(3) Das BKMS®-Portal ist nicht für die Meldung von sogenannten CIRS-Fällen, also beinahe-Fehlern im Zusammenhang mit der Patientenversorgung bestimmt. Hierfür ist das MOPAS®/CIRS-System des Qualitäts- und klinischen Risikomanagements (QRM) zu nutzen.

## § 3 Rechte und Pflichten des Hinweisgebenden

(1) Die oder der anonyme Hinweisgebende ist durch die Möglichkeit der anonymen Meldung bereits durch das BKMS® geschützt. Hinweisgebende, die ihren Namen angeben, werden gleichermaßen geschützt. Ihnen dürfen aus der Tatsache ihrer Meldung ebenfalls keine Nachteile entstehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich ein Verdacht im Nachhinein als unbegründet herausstellt. Satz 1- 3 gilt für gutgläubige Hinweisgebende. Gutgläubig ist eine Hinweisgeberin oder ein Hinweisgeber, wenn sie oder er Grund zur Annahme hat, dass der Inhalt ihrer oder seiner Anzeige korrekt ist und nach ihrer oder seiner Überzeugung einen Umstand beschreibt oder darstellt, der unmittelbar oder mittelbar zu einem Schaden oder Nachteil für die UMG, deren Beschäftigten, Patientinnen oder Patienten, Studierende oder Dritte geführt hat oder führen kann.

(2) Hinweisgebende, die aus ethischen und moralischen Gründen handeln, sind keine Denunzianten. Sie helfen maßgeblich, Werte zu bewahren. Die Benachteiligung oder Einschüchterung gutgläubiger Hinweisgebender wegen einer Meldung stellt daher eine Verletzung des Anspruchs der UMG auf partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz dar und ist gleichzeitig eine Verletzung der Dienstpflichten.

(3) Es ist zu beachten, dass Hinweise zu Entscheidungen führen können, die weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen haben. Es sollen daher nur Informationen zur Verfügung gestellt werden, von deren Richtigkeit die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber überzeugt ist. Ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Meldesystem stellt so die gewünschte Wirksamkeit sicher. Hinweisgebende sollen sich außerdem um eine möglichst vollständige Schilderung der beobachteten Tatsachen bemühen und diese gegebenenfalls mit geeigneten Dokumenten belegen. Eine ausdrückliche Benennung der aus dem Sachverhalt folgenden Risiken macht die Informationen in der Regel wertvoller. Zu eigenen, weitergehenden Ermittlungen ist die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber nicht verpflichtet. Verantwortlichkeiten von Führungskräften bleiben unberührt.

(4) Nachweislich wider besseres Wissen gemeldete Regelverstöße verletzen den Anspruch der UMG auf partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz. Üble Nachrede und Verleumdung widersprechen unvereinbar dem Leitbild einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der UMG.

## § 4 Rechte möglicher Beschuldigter

(1) Solange ein Verstoß gegen eine Beschuldigte oder einen Beschuldigten nicht nachgewiesen ist, gilt die Unschuldsvermutung. Die Dienststelle verpflichtet sich, alle entlastenden wie belastenden Informationen in die Untersuchung einzubeziehen. Über Befragungen der oder des Beschuldigten werden Protokolle bzw. schriftliche Vermerke gefertigt, die den Gesprächsteilnehmern zur Kenntnis zu geben sind. Die Protokolle werden bei der Clearing-AG bzw. im BKMS® nach den geltenden Datenschutzregelungen geführt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

(2) Erweist sich ein Vorwurf gegen eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten als unberechtigt, kann er oder sie verlangen, dass zu ihrer oder seiner Rehabilitation gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, die von dem Verdacht Kenntnis hatten und/oder gegenüber Vorgesetzten, die von dem Verdacht Kenntnis hatten, eine Richtigstellung erfolgt, dass der Verdacht unbegründet war.

### **§ 5 Pflichten der Dienststelle**

(1) Die Dienststelle wird allen gemeldeten Hinweisen nachgehen. Für das Verfahren bei anonymen Hinweisen bzw. einer Meldung über das BKMS® gilt die vom Vorstand erlassene „Verfahrensanweisung des Vorstands UMG zur Meldung und Untersuchung von Regelverstößen, die anonym bzw. über das BKMS® gemeldet werden“ (**Anlage 1**). Danach werden die Meldungen zur Bearbeitung an die Clearing-AG weitergeleitet und von dort aus ausschließlich von autorisierten Bearbeitenden eingesehen bzw. bearbeitet.

(2) Die Clearing-AG hat die Aufgabe festzustellen, ob ein Regelverstoß vorliegt. Hierzu kann sie eigene Untersuchungen in enger Abstimmung mit dem Vorstand bzw. dem Stiftungsausschuss UMG durchführen. Sie soll nach der abgeschlossenen Untersuchung dem Vorstand bzw. dem Stiftungsausschuss UMG Vorschläge zum weiteren Vorgehen machen. Die Clearing-AG setzt sich zusammen aus der Leitung der Geschäftsstelle Stiftung in Sprecherfunktion, der Leitung der Stabsstelle Qualitäts- und klinisches Risikomanagement, der Leitung der Stabsstelle Compliance sowie einer weiteren, vom Vorstand zu benennenden Person. Über personelle Änderungen in der Zusammensetzung der Clearing-AG wird der Personalrat vorab informiert.

(3) Die Verfahrensanweisung des Vorstands gemäß Absatz (1) orientiert sich an den nachfolgenden Grundsätzen:

- Schutz der oder des Hinweisgebenden vor Nachteilen, auch bei im Nachhinein unbegründeten Verdacht des vermeintlichen Regelverstoßes,
- jederzeitige Möglichkeit der Meldung in anonymer Form über das BKMS® und Abgabe der Meldungen in einem geschützten Rahmen,
- Garantie der Wahrung der Anonymität der oder des Hinweisgebenden, solange die Untersuchung der Anzeige unter der Prozessverantwortlichkeit der UMG steht,
- Möglichkeit des anonymen Dialogs zwischen der oder dem Hinweisgebenden und Clearing-AG
- Wahrung eines Mehraugenprinzips bei der Bearbeitung der Meldung,
- Verpflichtung aller mit der Bearbeitung der Meldung befassten Personen zur Wahrung absoluter Vertraulichkeit,
- jährlicher, UMG-interner Bericht zum Thema Regelverstöße und Nutzung des BKMS®.

### **§ 6 Rechte des Personalrats**

(1) Der Personalrat erhält einmal jährlich einen Bericht über die Anzahl der Zugriffe auf das Portal, die Art und Anzahl der eingegangenen Meldungen, die Anzahl der erledigten sowie der noch laufenden Fälle, die Anzahl der eingestellten Fälle sowie derjenigen Fälle, in denen Maßnahmen erfolgt sind.

(2) In besonders schwerwiegenden Einzelfällen und bei besonders umfangreichen Ermittlungen wird die/der Personalratsvorsitzende informiert.

## **§ 7 Hinweisgebersystem-BKMS®-System**

(1) Durch Bereitstellung des internetbasierten BKMS® bietet die Dienststelle die Möglichkeit, Meldungen ohne Rückverfolgbarkeit anonym abzugeben. Eine Beschreibung des Systems ist dieser Dienstvereinbarung als **Anlage 2** beigelegt.

(2) Der oder die Hinweisgebende kann sich im Internet – und damit auch von außerhalb der UMG – auf der Webseite des BKMS®-Systems anonym mittels PC, Tablet oder Handy anmelden. Sie oder er wird durch das Aufrufen der von der UMG gestalteten Infoseiten durch das Meldeverfahren geführt. Die oder der Hinweisgeber erhält eine Eingangsbestätigung und eine Referenznummer, mit der sie oder er sich später bei Bedarf legitimieren kann. Sie oder er wird aufgefordert, einen Briefkasten (auf Wunsch anonym) einzurichten, über den gegebenenfalls die weitere Kommunikation erfolgen kann. Das Anlegen eines Briefkastens wird empfohlen, da dies unter Wahrung der Anonymität Rückfragen von Seiten der Bearbeitenden ermöglicht.

(3) Die im BKMS®-System eingehenden Hinweise werden dort dokumentiert. Es können im BKMS®-System Übersichtsreports und Statistiken erstellt werden. Diese sind nicht hinweisgeberbezogen, sondern beziehen sich ausschließlich auf den Hinweis selbst und seine Inhalte. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle findet nicht statt.

## **§ 8 Datenschutz und IT-Sicherheit**

(1) Das BKMS® wird auf dedizierter IT-Infrastruktur in einem Hochsicherheitsrechenzentrum der Sicherheitsklasse Tier 3+ in Europa, das nach ISO 27001 und nach ISAE 3402 Type II zertifiziert ist, betrieben.

(2) Weder die Firma BusinessKeeper AG noch unbefugte Dritte haben einen Zugriff auf das System; dies ist technisch nicht möglich.

(3) Das System hat das Europäische Datenschutz-Gütesiegel „EuroPriSe“ (European Privacy Seal) und das staatliche Datenschutzgütesiegel des ULD („Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein“).

(4) Eine Meldung der oder des Hinweisgebenden kann nur von einem autorisierten Bearbeitenden (Clearing-AG oder eines von dieser autorisierten Bearbeitenden) gelesen werden.

(5) Für den Fall, dass die oder der Hinweisgebende anonym bleibt, kann sie oder er über den Briefkasten mit der oder dem Bearbeitenden der Meldung kommunizieren.

(6) Der von der oder dem Hinweisgebenden eingerichtete Briefkasten ist nur dieser oder diesem zugänglich.

(7) Meldungsdaten, Briefkastendaten und Bearbeitungsdaten sind vor Zugriffen Dritter geschützt. Das Sicherheitssystem verwehrt unbefugten Dritten jeglichen Zugriff.

(8) Die Dienststelle verpflichtet sich, keine technischen oder anderen Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Identifizierung der oder des Hinweisgebenden abzielen. Die Dienststelle sichert zu, dass weder zentral noch dezentral durchgeführte Logs ausgewertet werden, die Zugriffe von Dienstrechnern auf das Whistleblowing-Portal dokumentieren und stellt dies gegenüber den Einrichtungen bzw. deren Beschäftigten sicher. Dies soll der oder dem Hinweisgebenden ermöglichen, Meldungen gegebenenfalls auch von einem Dienst-PC aus ohne die Möglichkeit zur Rückverfolgung abzugeben.

## **§ 9 Schlussbestimmungen/Kündigung/Inkrafttreten**

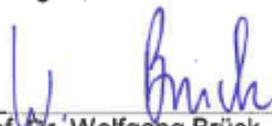
(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform. Änderungen der Anlage 1 (Verfahrensanleitung) werden dem Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt. Über Änderungen der Anlage 2 (Systembeschreibung BKMS®) wird der Personalrat informiert und kann gegebenenfalls seine Mitbestimmungsrechte geltend machen.

(2) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Durchführbarkeit oder Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige durchführbare oder wirksame Regelung treten, die dem möglichst nahekommt, was die Vertragsparteien mit der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigt haben.

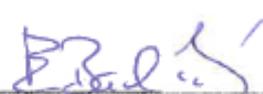
(3) Die Dienstvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von 4 Monaten gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gilt diese Dienstvereinbarung weiter bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich.

(4) Die Dienstvereinbarung in der vorliegenden Fassung tritt nach vorheriger Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Göttingen, den 13.09.2019



Prof. Dr. Wolfgang Brück  
Vorstand Forschung und Lehre  
Sprecher des Vorstands



Erdmuthe Bach-Reinert  
Vorsitzende des Personalrats



Dr. Martin Siess  
Vorstand Krankenversorgung



Dr. Sebastian Freytag  
Vorstand Wirtschaftsführung u.  
Administration

## **Verfahrensweisung des Vorstands UMG zur Meldung und Untersuchung von Regelverstößen, die anonym bzw. über das BKMS®-System gemeldet werden**

### **1. Vorwort und Regelungszweck**

Die UMG ist eine Einrichtung, die mit einem hohen Qualitätsanspruch in Krankenversorgung, Forschung, Lehre und im Dienstleistungsbereich arbeitet. Einrichtungsschädigendes Verhalten oder gar kriminelle Handlungen sind mit diesem Anspruch nicht vereinbar.

Regelverstöße von Beschäftigten können neben der Verursachung möglicher materieller Schäden Ansehen und die Werte verletzen oder gefährden, für die die UMG als universitäre Einrichtung steht. Im Fall der Kenntnis von oder des begründeten Verdachts um einen Regelverstoß, sollte dieser zur Wahrung der Interessen der UMG der/dem jeweiligen Vorgesetzten zur Kenntnis gebracht werden.

Es kann Situationen geben, in denen dieser direkte Weg nicht gangbar erscheint. In diesen Fällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch Partner und Patienten der UMG über das Hinweisgebersystem BKMS® Regelverstöße bzw. begründete Verdachtsfälle diskret, in einem geschützten, auf Wunsch auch anonymen Rahmen melden. Damit sind Beschäftigte, die einen Hinweis geben, vor möglichen repressiven Handlungen geschützt; die weitergegebenen Informationen werden streng vertraulich behandelt. Hinweisgebenden obliegt damit aber auch eine hohe Eigenverantwortlichkeit. Die über das Portal weiter gegebenen Informationen müssen nach bestem Wissen und Gewissen (gutgläubig) abgegeben werden. Gutgläubig ist die den Hinweis gebende Person dann, wenn er oder sie guten Grund zu der Annahme hat, dass die gemachten Angaben korrekt sind, nicht wider besseren Wissens erfolgen und nach eigener Überzeugung einen Umstand darstellen, der unmittelbar oder mittelbar zu einem Schaden für die UMG, deren Beschäftigte, Patienten, Studierende oder Dritte führen kann.

Diese Verfahrensweisung regelt das Meldeverfahren sowie den Umgang mit schweren Regelverstößen, die der UMG zugeleitet worden sind.

### **2. Prozessverantwortlichkeit und technische Unterstützung**

- (1) Für die zentrale Entgegennahme und die Bearbeitung von anonymen Hinweisen auf schwere Regelverstöße ist die vom Vorstand eingesetzte Clearing-AG<sup>1</sup> zuständig.
- (2) Technisch steht hierfür in Abstimmung mit dem Personalrat und dem/der Datenschutzbeauftragten ein Hinweisgeberportal (im Folgenden BKMS® genannt) zur Verfügung, das über einen externen Server betrieben wird und höchste Vertraulichkeits- und Sicherheitsstandards erfüllt. Die Meldung findet in einem geschützten Rahmen statt und kann, sofern vom Hinweisgebenden gewünscht, anonym erfolgen. Eine Rückverfolgung auf die meldende Person ist ausgeschlossen. Technische Einzelheiten regelt Ziff. 3 dieser Verfahrensweisung.

Die Web-Adresse des Portals lautet: <https://www.bkms-system.com/umg> bzw. <https://www.bkms-system.com/UMG>

---

<sup>1</sup> Die vom Vorstand am 12.6.2018 eingesetzte Clearing-AG besteht aus der Leitung der Stabsstelle Qualitäts- und klinisches Risikomanagement, der Leitung der Stabsstelle Compliance, der Leitung der Geschäftsstelle Stiftung sowie einem weiteren vom Vorstand zu benennenden Mitglied. Die Arbeitsgruppe ist organisatorisch in der Geschäftsstelle für den Stiftungsausschuss UMG angegliedert. Die Sprecherfunktion obliegt deshalb der Leitung der Geschäftsstelle.

- (3) Die Clearing AG behandelt alle eingehenden Hinweise mit größtmöglicher Vertraulichkeit.
- (4) Der Vorstand kann Regelverstöße, die über andere Kanäle und nicht anonym gemeldet wurden, ebenfalls der Clearing-AG zur Aufklärung zuleiten. Regelhaft erfolgt die Klärung jedoch in der Linienverantwortung.

### **3. Einzelheiten bei der Meldung über das BKMS®**

- (1) Regelverstöße i.S. dieser Verfahrensanweisung können jederzeit über das BKMS® gemeldet werden.
- (2) Die Meldung kann über jedes Gerät mit Internetzugang (dienstlich oder privat) erfolgen und wird mittels einer verschlüsselten Verbindung auf den Server der Firma BusinessKeeper<sup>2</sup> übertragen, der sich in einem Hochsicherheitsrechenzentrum in Deutschland befindet. Dort kann sie ausschließlich von der hierfür autorisierten Clearing-AG angesehen und bearbeitet werden. Die Clearing-AG kann weitere Beschäftigte für die Bearbeitung zulassen, die dann gleichermaßen zur Verschwiegenheit und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (3) Der/Die Hinweisgebende entscheidet eigenständig, ob er/sie die Meldung anonym oder unter Namensnennung abgeben möchte. Dies gilt ebenso für den Kontaktverlauf bei Rückfragen. Der Kontakt zur Clearing-AG kann jederzeit abgebrochen werden.
- (4) Beschäftigte, die einen Hinweis abgeben, werden bei der Eingabe der Meldung über vorformulierte Fragen durch das Portal geleitet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen Freitext einzugeben und Anlagen beizufügen. Wünschen die betreffenden Beschäftigten absolute Anonymität, ist darauf zu achten, dass der Freitext und die Anlagen keine Rückschlüsse auf die Person zulassen. Die Clearing-AG überprüft die Meldung und führt eine vollständige Anonymisierung durch.
- (5) Nach Absenden der Meldung erhalten die Hinweisgebenden eine Referenznummer. Diese dient zum einen als Beleg, dass die Meldung gesendet wurde, zum anderen ermöglicht sie dem Hinweisgebenden im weiteren Verlauf des Verfahrens die Kommunikation mit der Clearing-AG über ein geschütztes Postfach.
- (6) Der Hinweisgebende bestimmt selbst, ob er/sie ein Postfach nutzen möchte. Über dieses kann er/sie mit der Clearing-AG kommunizieren; dabei bleibt die Anonymität gewahrt.

## **4. Verfahren nach Meldung**

### **4.1. Bearbeitung der Meldung**

- (1) Eingehende Meldungen von Regelverstößen im Sinne dieser Verfahrensanweisung, die über das BKMS® oder einen anderen anonymen Eingangskanal adressiert werden, werden dokumentiert und dahingehend geprüft, ob sie konkrete Anhaltspunkte auf einen Regelverstoß enthalten (Plausibilitätsprüfung) und glaubhaft sind

---

<sup>2</sup> Das System der Firma BusinessKeeper ist in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der UMG aufgesetzt worden und gewährleistet höchstmögliche Datensicherheit durch den Einsatz modernster, zertifizierter Sicherheits- und Verschlüsselungstechniken.

(Glaubwürdigkeitsprüfung). Meldungen mit konkreten Anhaltspunkten, die einen tatsächlichen Anfangsverdacht begründen, werden weiterverfolgt.

- (2) Meldungen, die keine konkreten Anhaltspunkte enthalten, werden nicht weiterverfolgt, sofern nicht noch weitere Hinweise eingehen, die den erhobenen Verdacht durch konkrete Anhaltspunkte stützen.
- (3) Meldungen die unglaubhaft oder nicht plausibel sind werden nicht weiterverfolgt.
- (4) Bei Meldungen i.S. dieser Verfahrensanweisung, für deren Bearbeitung an der UMG besondere Gremien oder Kommissionen etabliert sind, leitet die Clearing-AG diese im Rahmen der Zuständigkeit<sup>3</sup> dieser Gremien oder Kommissionen weiter.
- (5) Meldungen, die keinen Hinweis auf einen Regel-Verstoß begründen, jedoch Anhaltspunkte für eine mögliche Bearbeitung auf anderer Ebene ergeben, gibt die Clearing-AG an die entsprechende Stelle zur weiteren Bearbeitung und auf Wunsch unter Wahrung der Anonymität des Hinweisgebenden weiter.
- (6) Offensichtlich ungerechtfertigt oder gar missbräuchlich vorgebrachte Hinweise werden nicht weiterverfolgt und das Verfahren wird eingestellt.

#### 4.2. Untersuchungen

- (1) Bei tatsächlichem Anfangsverdacht werden weitere Untersuchungen eingeleitet. Die Untersuchungen orientieren sich an den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Transparenz. Bei allen Maßnahmen sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beteiligten und der Datenschutz uneingeschränkt zu wahren.
- (2) Die Wahl der konkreten Untersuchungsmaßnahme richtet sich nach der Schwere des Verdachts. Sie muss verhältnismäßig sein. Abwägungskriterien sind: Art und Schwere des Verstoßes, Verschuldensform (Vorsatz, Fahrlässigkeit), das Ausmaß des Schadens, die Gefahr der Rufschädigung der UMG, der Verdacht auf das wiederholte Vorliegen eines Verstoßes sowie die Mitwirkung des/der betroffenen Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei der Sachverhaltsaufklärung (z. B. Selbstanzeige).
- (3) Untersuchungsmaßnahmen können in: Befragung, Anhörung, Durchsichtung, Datenanalyse wie z. B. Auswertung von E-Mails, Speichermedien, Verbindungsdaten (soweit mit Gesetz, Datenschutz-vorschriften und UMG-eigenen Regeln vereinbar) bestehen.
- (4) Wenn angenommen werden kann, dass aufgrund der Hinweise die Gefahr eines erheblichen Schadens für die UMG droht oder dieser bereits eingetreten ist oder wenn der Verdacht auf Straftaten besteht, ist umgehend der Vorstand zu informieren. Der Vorstand unterrichtet -gegebenenfalls nach nochmaliger ergänzender Sachverhaltsaufklärung, Ermittlung und/oder Bewertung des Sachverhalts – seinerseits den Stiftungsausschuss UMG bzw. dessen Vorsitzenden/Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet über den weiteren Fortgang des Verfahrens, insbesondere über die Einschaltung der Internen Revision oder externer Aufsichtsbehörden oder, im Falle des Verdachts einer Straftat, ob Anzeige zu erstatten ist. In Fällen nach Ziffer 6 Abs.1 Satz 3 dieser Verfahrensanweisung trifft die Entscheidung der Stiftungsausschuss UMG. Bei Gefahr

---

<sup>3</sup> Hierunter fallen beispielsweise Hinweise betreffend den Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis (Ombudsgremium UMG) oder betreffend die Medizinethik (Ethikkommission).

im Verzug entscheidet der Vorstandssprecher/die Vorstandssprecherin bzw. dessen Vertretung gemäß den dafür geltenden Regelungen.

- (5) In den übrigen Fällen kann die Clearing-AG ohne Rückkoppelung mit dem Vorstand eigene Untersuchungen durchführen und Unterstützung durch andere Bereiche/ Organisationseinheiten der UMG (z. B. Personal, Finanzen oder durch die klinischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen) einholen. Diese werden bei jeder Maßnahme zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Beauftragung der Internen Revision darf nur mit Zustimmung des Vorstands erfolgen.

#### **4.3. Information des betroffenen Mitarbeiters/der betroffenen Mitarbeiterin**

- (1) Wenn dem Verdacht eines Regelverstoßes durch Aufnahme von Untersuchungen nachzugehen ist, wird der betroffene Mitarbeiter/die betroffene Mitarbeiterin unverzüglich durch die Clearing-AG unterrichtet, es sei denn, die Unterrichtung ist aus untersuchungstaktischen Gründen nicht geboten. In diesem Fall ist die Information zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.
- (2) Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin soll so früh wie möglich Gelegenheit erhalten, zu den Verdachtsmomenten Stellung zu nehmen. Er/sie kann bei der Anhörung eine Person seines /ihres Vertrauens (z. B. ein Mitglied des Personalrats) hinzuziehen. Hierauf ist vor der Anhörung hinzuweisen. Die untersuchende Stelle (z.B. Clearing-AG, Personalabteilung oder Interne Revision) kann bei diesen Gesprächen ebenfalls eine weitere Person, die zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, hinzuziehen.
- (3) Auf Wunsch des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin werden direkte Vorgesetzte zunächst nicht über den Verdacht in Kenntnis gesetzt, es sei denn, eine Befragung ist zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich.
- (4) Ergeben die Untersuchungen schon in einem frühen Stadium, dass der Verdacht unbegründet ist, kann von einer Anhörung und Information des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin abgesehen werden.
- (5) Haben die Untersuchungen ergeben, dass sich der Verdacht nicht bestätigt, bestimmt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin, ob die vorgesetzte Führungskraft informiert werden soll, soweit sie noch keine Kenntnis hat.

#### **4.4. Faire Behandlung**

Solange ein Verstoß nicht nachgewiesen ist, gilt die Unschuldsvermutung uneingeschränkt. Belastende wie entlastende Tatsachen sind gleichermaßen in die Untersuchung einzubeziehen. Über Befragungen werden Protokolle oder schriftliche Vermerke gefertigt und den Beteiligten zur Kenntnis gegeben.

#### **4.5. Verhältnismäßigkeit**

Im Rahmen der Angemessenheit ist von den geeigneten Mitteln zur Aufklärung stets das mildeste zu wählen.

#### **4.6. Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht**

Niemand muss sich durch seine Aussage selbst belasten. Beschäftigte, die als Zeugen angehört werden, können sich auf ein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht berufen, soweit sich die Untersuchungen auf strafrechtlich relevante Vorwürfe beziehen. Hierauf ist vor der Anhörung hinzuweisen. In diesem Fall dürfen den Beschäftigten aus dem Zeugnisverweigerungsrecht keine Nachteile entstehen.

#### **4.7. Schutz der hinweisgebenden Beschäftigten**

Der Schutz der hinweisgebenden Beschäftigten ist ein wichtiger Bestandteil im Hinweisgebersystem. Diesen Beschäftigten dürfen aus der Tatsache der Meldung eines Regelverstoßes oder eines Verdachts keine Nachteile entstehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass sich ein Verdacht im Nachhinein als unbegründet herausstellt. Die Benachteiligung und/oder Einschüchterung der Beschäftigten wegen ihrer Meldung stellt eine Verletzung des Anspruchs der UMG auf partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz dar und kann arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

#### **4.8. Denunziation**

Nachweislich wider besseres Wissen erhobene Beschuldigungen verstoßen gegen den Anspruch der UMG auf partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz und können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Üble Nachrede wird weder zugelassen noch toleriert.

#### **4.9. Beweissicherung**

Gegenstände, insbesondere Informationsträger sowie Schriftstücke, die im Eigentum der UMG stehen, dürfen zu Beweis Zwecken sichergestellt werden. Nicht im Eigentum der UMG stehende Gegenstände dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des/der Berechtigten sichergestellt werden.

#### **4.10. Zusammenarbeiten mit Behörden**

Untersuchungsergebnisse und alle dazugehörigen Unterlagen können im Einzelfall an staatliche Behörden weitergegeben werden. Die Zusammenarbeit soll kooperativ sein. Mit der Weitergabe gelten die gesetzlichen Bestimmungen, denen die staatlichen Behörden unterworfen sind. Dies kann z. B. bedeuten, dass Hinweisgebende, die zunächst nur UMG-intern bekannt sind, als Zeugen im Strafverfahren aussagen müssen, soweit kein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

### **5. Abschluss und Entscheidung über Folgemaßnahmen, Erfolgskontrolle**

#### **5.1. Feststellung eines Regelverstoßes**

Im Anschluss an die Klärung des Sachverhalts erfolgt seitens der Clearing-AG die Prüfung, ob ein Regelverstoß vorliegt. Die Clearing-AG kann für diese Prüfung UMG-intern fachspezifische und/oder rechtliche Expertise

einholen. Externe Expertise (z. B. Rechtsgutachten) darf nur mit Zustimmung des Vorstands bzw. eines in dem jeweiligen Fall federführenden Vorstandsmitglieds eingeholt werden.

## **5.2. Verfahrenseinstellung oder Abschlussbericht**

- (1) Die Prüfung endet mit der Feststellung, ob ein Regelverstoß vorliegt.
- (2) Ist dies nicht der Fall, wird das Verfahren mit entsprechendem Vermerk aktenkundig eingestellt. In diesem Fall ist auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form die direkte Führungskraft oder weitere Vorgesetzte zu informieren sind. In denjenigen Fällen, in denen weitere Personen von dem Verdacht Kenntnis hatten, stellt auf Wunsch des/der Beschäftigten die Führungskraft gegenüber diesen Personen klar, dass der/ Beschäftigte zu Unrecht wegen eines Regelverstoßes in Verdacht geraten ist.
- (3) Liegt ein Regelverstoß vor, erstellt die Clearing-AG einen Abschlussbericht bzw. eine Stellungnahme mit gleichzeitiger Empfehlung für das weitere Vorgehen an den Vorstand bzw. für den Fall, dass dem Vorstand ein Regelverstoß zur Last gelegt wird, an den Stiftungsausschuss UMG.
- (4) Der Abschlussbericht bzw. die Stellungnahme spricht eine Empfehlung aus, welche Führungskräfte (direkte oder darüber) über den Regelverstoß in welcher Form informiert werden, falls dies bis dahin noch nicht geschehen ist.

## **5.3. Folgemaßnahmen**

- (1) Folgemaßnahmen werden in Abhängigkeit von der Fallschwere individuell und ggf. unter Einschaltung der hierfür zuständigen Einrichtungen entschieden.
- (2) Strafanzeigen oder Anzeigen gegenüber Aufsichtsbehörden (z. B. Gewerbeaufsicht) erfolgen ausschließlich durch den Vorstand.

## **5.4. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen**

Bestehende Schadensersatzansprüche, Ansprüche auf Rückzahlung oder Rückgabe von Gegenständen werden, soweit rechtlich möglich, geltend gemacht.

## **5.5. Wirksamkeitskontrolle**

Haben die Clearing-AG bzw. die Stabsstelle Compliance dem Vorstand Abhilfemaßnahmen oder Präventionsmaßnahmen gegen Regelverstöße vorgeschlagen und hat der Vorstand diese akzeptiert oder selbst Maßnahmen angeordnet, kann der Vorstand die Clearing-AG oder die Stabsstelle Compliance mit der Überprüfung der Umsetzung (Wirksamkeitskontrolle) beauftragen. Dies erfolgt vonseiten des Vorstandes durch expliziten Einzelauftrag. Die Clearing-AG bzw. die Stabsstelle Compliance berichtet dann über das Ergebnis direkt an den Vorstand.

## **6. Sonderfall: Regelverstöße durch den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied der Clearing-AG**

- (1) Besteht der Verdacht eines Regelverstoßes durch den Sprecher/die Sprecherin des Vorstandes der UMG, so ist das dienstälteste Vorstandsmitglied unverzüglich zu informieren. Ist ein anderes Vorstandsmitglied betroffen, ist der Sprecher/die Sprecherin des Vorstands zu informieren. Besteht der Verdacht eines Regelverstoßes durch mehrere Mitglieder des Vorstands, so informiert die Clearing-AG über deren Sprecher/Sprecherin direkt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses UMG.
- (2) Liegt ein Regelverstoß oder der Verdacht eines Regelverstoßes durch ein Mitglied der Clearing-AG vor, so gilt diese Verfahrensanweisung mit der Maßgabe, dass das beschuldigte Mitglied durch ein anderes vom Vorstand zu benennendes Mitglied ersetzt wird.

## **7. Berichtswesen**

- (1) Die Clearing-AG erstellt einen Jahresbericht für den Vorstand.
- (2) Einmal jährlich ist darüber hinaus von der Clearing-AG in geeigneter Form ein schriftlicher Bericht an die Institution UMG zum Thema Regelverstöße/ Nutzung des Whistleblowing- Portals herauszugeben.

## **8. Geltungsdauer, Evaluierung**

Diese Verfahrensanweisung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Georg-August-Universität in Kraft. Sie gilt zunächst für drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre und nach Evaluation durch die Clearing-AG bzw. bei gesetzlichen Änderungen ggf. kurzfristig ist zu entscheiden, ob die Verfahrensanweisung angepasst werden muss oder unverändert für einen weiteren, dann näher zu bestimmenden Zeitraum in Kraft bleibt.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.07.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2019 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2017 S. 827) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2017 S. 827) wird wie folgt geändert.

Die Anlage (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

**a.** In Ziffer I (Zertifikat „Professionell Texten im Beruf (ProText)“) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

**„b. Wahlpflicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.08	Bewerbungen schreiben für Praktika und Masterstudienplätze	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.15	Journalistisches Schreiben I	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	Web-spezifisches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	Populärwissenschaftliches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.24	Bewerbungen schreiben für Jobs	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.25	Journalistisches Schreiben II	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.26	Schreiben im Lehrer_innen-Beruf	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.52	Populärwissenschaftliches Schreiben II: Dinge des Wissens	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.53a	Journalistisches Schreiben Version A	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.53b	Journalistisches Schreiben Version B	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.54	Schreiben in den Sozialen Medien	(3 C / 1 SWS)“

**b.** In Ziffer II (Zertifikat „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

**„c. Praxis (Wahlpflicht)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.02	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.03	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.11	Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie (für Bachelor-Studierende)	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.14	Akademisches Schreiben in den Sozialwissenschaften	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.17	Empirische Daten verschriftlichen	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.18	Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.19	Exposés verfassen	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.22	Essays schreiben in den Geistes- und Sozialwissenschaften	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.23	Zusammenfassungen, Abstracts, Rezensionen schreiben	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.28	Einen eigenen wissenschaftlichen Stil entwickeln	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.38	Akademisches Argumentieren	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.51	Abschlussarbeiten schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.55	Digitale Schreibtools: Das eigene Schreiben analysieren und optimieren	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.56	Strategien für das akademische Schreiben	(3 C, 1 SWS)“

**c.** In Ziffer III (Zertifikat „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

**„c. Praxis (Wahlpflicht)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.03	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte (für Masterstudierende)	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.12	Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.18	Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben	(3 C, 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.19	Exposés verfassen	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.22	Essays schreiben in den Geistes- und Sozialwissenschaften	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.28	Einen eigenen wissenschaftlichen Stil entwickeln	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.38	Akademisches Argumentieren	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.43	Preparing Presentations Across Languages (MultiConText)	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.44	Reading and handling scientific literature in several languages for the own academic text (MultiConText)	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.45	Akademisches Schreiben in den Rechtswissenschaften im mehrsprachigen Kontext (MultiConText)	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.55	Digitale Schreibtools: Das eigene Schreiben analysieren und optimieren	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.56	Strategien für das akademische Schreiben	(3 C, 1 SWS)“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

---

### **Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 17.07.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2019 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2019 S. 139), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2019 S. 139), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer I (Pflichtmodule der Orientierungs- und Kernphase) wird wie folgt neu gefasst:

**„I. Pflichtmodule der Orientierungs- und Kernphase**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 119 C erfolgreich absolviert werden (davon 8 C Schlüsselkompetenzen, SK):

Orientierungsmodule

B.Che.1001	Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie	(10 C / 11 SWS) [davon 1 C SK]
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	(6 C / 5 SWS)
B.Che.1301	Einführung in die Physikalische Chemie	(8 C / 7 SWS) [davon 1 C SK]

Weitere Pflichtmodule

B.Che.1002	Mathematik für Chemiker I	(6 C / 6 SWS)
B.Che.1003	Mathematik für Chemiker II	(4 C / 3 SWS)
B.Che.1004	Strukturaufklärungsmethoden der Chemie	(8 C / 7 SWS)
B.Che.1103	Anorganische Stoffchemie	(6 C / 4 SWS)
B.Che.1104	Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum	(6 C / 13 SWS) [davon 1 C SK]
B.Che.1105	Angewandte Anorganische Chemie	(6 C / 4 SWS)
B.Che.1206	Mechanismen in der Organischen Chemie	(7 C / 6 SWS)
B.Che.1207	Organisch-chemisches Grundpraktikum	(10 C / 18 SWS) [davon 1 C SK]
B.Che.1303	Materie und Strahlung	(4 C / 3 SWS)
B.Che.1304	Chemisches Gleichgewicht	(6 C / 4 SWS)
B.Che.1305	Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum	(10 C / 8 SWS)
B.Che.1402	Atombau und Chemische Bindung	(5 C / 4 SWS)
B.Che.1901	Gefährliche Stoffe	(4 C / 4 SWS) [davon 4 C SK]
B.Phy-NF.7001	Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner	(6 C / 6 SWS)
B.Phy-NF.7003	Experimentalphysik II für Nichtphysiker	(3 C / 3 SWS)
B.Phy-NF.7004	Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker	(4 C / 3 SWS)“

**b.** Ziffer III (Schlüsselkompetenzen) wird wie folgt neu gefasst:

### „III. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden. Neben den folgenden empfohlenen Modulen können alle Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen oder nach Maßgabe der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

B.Che.3901	Computeranwendungen in der Chemie	(4 C / 6 SWS)
B.Che.3902	Industriepraktikum	(6 C)
B.Che.3903	Umweltchemie	(3 C / 2 SWS)
B.Che.3904	Grundlagen der Radiochemie	(6 C / 8 SWS)
B.Che.3908	Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Fakultät für Chemie	(4 C)
B.Che.3909	Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Fakultät für Chemie	(4 C)
B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	(6 C / 6 SWS)
B.Che.3915	Chemie der Erkenntnis	(3 C / 2 SWS)
B.Che.3916	Gruppen leiten – aber wie?	(3 C / 2 SWS)
B.Che.3998	Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen	(3 C / 4 SWS)
B.Phy.700	Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissenschaften	(6 C / 6 SWS)“

**2.** Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne zum Bachelor-Studiengang „Chemie“) wird wie folgt geändert.

**a.** In Buchstabe A (forschungsorientiertes Profil) wird der Ausdruck „B.Che.1203“ durch den Ausdruck „B.Che.1206“ und der Ausdruck „B.Che.1205“ durch den Ausdruck „B.Che.1207“ ersetzt.

**b.** In Buchstabe B (berufsorientiertes Profil) wird der Ausdruck „B.Che.1203“ durch den Ausdruck „B.Che.1206“ und der Ausdruck „B.Che.1205“ durch den Ausdruck „B.Che.1207“ ersetzt.

### Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

---

**Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 17.07.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2019 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2019 S. 189), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2019 S. 189), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

**a.** In Nr. 1 (Fachstudium) wird Buchstabe d (Spezielle Physikalische Chemie) wie folgt neu gefasst:

**„d. Spezielle Physikalische Chemie**

Es muss eines der folgenden fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1311	Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik	6 C / 4 SWS
M.Che.1313	Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik	6 C / 4 SWS
M.Che.1314	Biophysikalische Chemie	6 C / 4 SWS
M.Che.1315	Chemical Dynamics at Surfaces	6 C / 4 SWS
M.Che.1316	Aktuelle Themen der Physikalischen Chemie	6 C / 4 SWS“

**b.** In Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) Buchstabe a (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben cc wie folgt neu gefasst:

**„cc.** Module aus dem Bachelor-Studiengang „Chemie“, sofern sie dort noch nicht eingebracht wurden:

B.Che.3903	Umweltchemie	3 C / 2 SWS
B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	6 C / 6 SWS
B.Che.3901	Computeranwendungen in der Chemie	4 C / 6 SWS
B.Che.3912	Berufsorientierendes Praktikum Wirtschaft	4 C
B.Che.3915	Chemie der Erkenntnis	3 C / 2 SWS
B.Che.3916	Gruppen leiten – aber wie?	3 C / 2 SWS“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

---

### **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 16.07.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2019 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2012 S. 1959), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2017 S. 275), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2012 S. 1959), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2017 S. 275), wird wie folgt geändert.

1. § 6 (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

### 1. *Protokoll*

In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich oder in Textform darstellen. Ein Protokoll kann auch wesentliche Inhalte einer Lehrveranstaltung wiedergeben: Begriffsbestimmungen, Kernaussagen, kurze und prägnante inhaltliche Klärungen von Algorithmen, Prozeduren, Techniken usw. Es hält außerdem ggf. offen gebliebene Fragen fest. Im Protokoll werden wichtige Namen, ggf. auch Jahreszahlen und/oder Zeiträume genannt. Durch das Protokoll erwerben die Studierenden die Fähigkeit, substantielle Inhalte herauszufiltern, Themenverflechtungen zu erkennen, detaillierte Beschreibungen vorzunehmen und in geeigneter Form (schriftlich oder in Textform) aufzuzeichnen.

### 2. *Praktikumsbericht*

Ein Praktikumsbericht enthält eine Darstellung der jeweiligen Einrichtung und der Rahmenbedingungen des Praktikums sowie einen Erfahrungsbericht betriebsspezifischer Fragestellung einschließlich aller relevanten Tätigkeiten (maximal 5 Seiten) im Umfang von insgesamt max. 6 Seiten.

### 3. *Formenschein und Herbarium*

In einer Formenscheinprüfung stellt die Kandidatin oder der Kandidat spontane Artenkenntnis unter Beweis. Vorgelegte Pflanzen(teile) müssen dabei ohne weitere Hilfsmittel korrekt identifiziert werden. Als Vorleistung wird ein Herbarium mit eigenständig gesammelten und korrekt bestimmten Pflanzen vorgelegt.“

2. In Anlage I (Modulübersicht) Buchstabe b (Professionalisierungsbereich) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

#### **„bb. Wahlbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden. Die im Folgenden genannten Module können dabei durch Alternativmodule im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 5 der Prüfungs- und Studienordnung ersetzt werden. Zwei Module dürfen auch weitere Schlüsselkompetenzmodule aus dem universitätsweiten Angebot sein.

B.Forst.1202	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1204	Waldarbeit und Walderschließung	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1206	Angewandte Wildtierbiologie	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1207	Angewandte Vegetationskunde	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1208	Vertiefung Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1209	Forschungsprojekt	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1210	Betriebsanalyse und Waldbewertung	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1211	Quantitative Methoden in der Wildtierforschung	(6 C / 4 SWS)

B.Forst.1212	Wild- und Hundekrankheiten	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1213	Nachhaltigkeit – Grundlagen	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1214	Angewandte Forstentomologie	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1215	Waldpädagogikzertifikatsmodul	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1216	Wildbiologische Artenkenntnisse	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1217	Einführung in die Datenanalyse mit R	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1218	Erfassung und Monitoring im Naturschutz	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1219	Bioklimatologische Experimente	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1220	Botanische Freilandübungen	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1221	Waldbau – Vertiefung	(6 C / 4 SWS)“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

---

### **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 16.07.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2019 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1891) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1891) wird wie folgt geändert.

1. § 14 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert.

a. Der Titel des Paragraphen wird um ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ erweitert.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft, der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. <sup>2</sup>Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage I: Modulübersicht und Studienverlauf**

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden.

**1. Übergreifende Struktur**

Das erste Studienjahr im Masterstudiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ kann an einer der drei Universitäten in Bangor (Großbritannien), Göttingen oder Kopenhagen (Dänemark) absolviert werden und schließt mit einem gemeinsamen Modul ab. Nach dem ersten Studienjahr müssen die Studierenden an eine andere Universität wechseln, wobei im zweiten Jahr auch die Universitäten in Alnarp (Schweden) und Padova (Italien) in Frage kommen:

1. Jahr	
Bangor	Joint
Göttingen	Summer
Kopenhagen	Module

2. Jahr
Alnarp
Bangor
Göttingen
Kopenhagen
Padova

## 2. Erstes Studienjahr →

### 2.1 Erstes Studienjahr in Göttingen

Das erste Studienjahr in Göttingen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Studierende müssen entweder M.SUFONAMA.3 oder M.SUFONAMA.5 belegen. Darüber hinaus müssen Studierende eins der Module M.FORST.1601, M.FORST.1609 oder M.FORST.1621, sowie eins der Module M.FORST.1522, M.FORST.1523 oder M.FORST.1619 erfolgreich absolvieren.

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modul-Titel</b>	<b>ECTS</b>	<b>Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)</b>
M.FORST.1512	International forest policy and economics	6	P
M.FORST.1513	Monitoring of forest resources	6	P
M.FORST.1600	Forest management under different climatic conditions	6	P
M.FORST.1606 (SUF)	Forestry in Germany	10	P
M.SUFONAMA.1	Contemporary temperate forest and nature management	5	P
M.SUFONAMA.2	Location specific knowledge in forest and nature management	7,5	P
M.SUFONAMA.3	Joint summer module	7,5	WP
M.SUFONAMA.5	Forest research project	7,5	WP
M.FORST.1601	Bioclimatology and global change	6	WP
M.FORST.1609	Remote sensing image processing with open source software	6	WP
M.FORST.1621	Ecological functions of wildlife: implications for conservation and management	6	WP
M.FORST.1522	Project planning and evaluation	6	WP
M.FORST.1523	Biometrical research methods	6	WP
M.FORST.1619	Modern concepts and methods in macroecology and biogeography	6	WP
		60	

## 2.2 Erstes Studienjahr in Bangor

Das erste Studienjahr in Bangor umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Silviculture	10	P
2	Natural Resource Management	10	P
3	Contemporary Forestry	5	P
4	Forest Ecology and Resources	10	P
5	Research Planning & Comm	10	P
6	Location specific knowledge	7,5	P
7	Erasmus Mundus Summer Module	7,5	P
		60	

## 2.3 Erstes Studienjahr in Kopenhagen

Das erste Studienjahr in Kopenhagen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Es muss dabei eins der beiden Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden´.

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Thematic Course: Ecology and Management of Forests and other Semi-natural Terrestrial Systems	15	P
2	Applied Economics of Forest and Nature	7,5	P
3	Conflict Management	7,5	P
4	Global Environmental Governance	7,5	P
5	Climate Change and Forestry: Monitoring and Policies	7,5	P
6	Location Specific Knowledge and Fieldwork in Temporary Forest and Nature Management	7,5	P
7	Sustainable Forest and Nature Management	7,5	WP
8	International Nature Conservation	7,5	WP
		60	

\* conditional on permission by Faculty Study Board

## 3. Zweites Studienjahr

### 3.1 Studierende, die das erste Studienjahr in Göttingen absolvieren

Studierende, die ihr erstes Studienjahr in Göttingen absolviert haben, müssen im zweiten Studienjahr das Studium an einer der anderen beteiligten Universitäten in einem der nachfolgenden Studienschwerpunkte fortsetzen:

- (a) *Conservation Biology and Land Management (Bangor)*
- (b) *Management of Forest and Nature for Society (Kopenhagen)*
- (c) *Forest Management in Scandinavia and the Baltic Region (Alnarp)*
- (d) *Mountain Forestry and Watershed Management (Padova)*

**3.1.1 Zweites Jahr in Alnarp: Forest Management in Scandinavia and the Baltic Region**

Das zweite Studienjahr in Alnarp umfasst folgende Wahlpflichtmodule. Es müssen dabei Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Credits erworben werden.

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modul-Titel</b>	<b>ECTS</b>	<b>Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)</b>
1	Sustainable forestry in southern Sweden	15	WP
2	Planning in sustainable forest management	15	WP
3	National and international forest policy	15	WP
4	Broadleaves: ecology, nature conservation, silviculture	15	WP
6	MSc research project / Thesis	30	
		60	

**3.1.2 Zweites Jahr in Bangor: Conservation Biology and Land Management**

Das zweite Studienjahr in Bangor umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modul-Titel</b>	<b>ECTS</b>	<b>Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)</b>
1	Conservation science	10	P
2	Agriculture & the environment	10	P
3	Research planning & Comm	10	P
4	Thesis	30	
		60	

**3.1.3 Zweites Jahr in Kopenhagen: Management of Forest and Nature for Society**

Das zweite Studienjahr in Kopenhagen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Es müssen dabei Wahlpflichtmodule im Umfang von 22,5 Credits erbracht werden.:

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modul-Titel</b>	<b>ECTS</b>	<b>Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)</b>
1	Research Interdisciplinary Research	7,5	P
2	Behavioural and Experimental Economics	7,5	WP
3	Biodiversity in Urban Nature	7,5	WP
4	Conflict Analysis and Negotiation Design	7,5	WP
5	Applied Econometrics	7,5	WP
6	Tropical Forests, People and Policies	7,5	WP
7	Biodiversity in Managed Forests	7,5	WP
8	Silviculture of Temperate Forests	7,5	WP
9	Applied Economics of Forest and Nature	7,5	WP
10	Participatory Natural Resource Governance	7,5	WP
11	Project in Practice - main supervisor from the Department of Food and Resource Economics 15 or 30 ECTS	15	WP
12	Participatory Natural Resource Governance	15	WP
13	Ecosystem Services from Forests and Nature	7,5	WP
14	Natural Resource Sampling and Modelling	7,5	WP
15	Thesis	30	P
		60	

**3.1.4 Zweites Jahr in Padova: Mountain forestry and watershed management**

Das zweite Studienjahr in Padova umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modul-Titel</b>	<b>ECTS</b>	<b>Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)</b>
1	Forest Transportation	9	P
2	Market based Instruments for Ecosystem Services	6	P
3	Forest Hydrology and Erosion Control	11	P
4	Mountain river Morphology and Restoration	6	P
5	Guidelines to develop your Master Thesis	2	P
6	Thesis	26	P
		60	

### 3.2 Studierende, die das zweite Studienjahr in Göttingen absolvieren

Studierende, die zum zweiten Studienjahr an die Universität Göttingen kommen, müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C, ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C sowie die Masterarbeit erfolgreich absolvieren:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
M.FORST.1513	Monitoring of forest resources	6	P
M.FORST.1600	Forest management under different climatic conditions	6	P
M.FORST.1601	Bioclimatology and global change	6	P
M.SUFONAMA.4	Research planning	6	P
M.FORST.1512	International forest policy and economics	6	WP
M.FORST.1609	Remote sensing image processing with open source software	6	WP
M.FORST.1621	Ecological functions of wildlife: implications for conservation and management	6	WP
	Thesis	30	P
		30	

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

#### Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

---